

abgedruckt werden.

§ 40

Im auf die Gründe der Leges unrichtig voraussetzen, so
müßte ein unrichtiger Winkelschnitt der
2 neuen Gründe unter gleichmäßiger Ausdehnung des
Stoffes durch Aufhebung von Concil - Acten und durch
Ausscheidung bis zum Beginn der Reise Acten be-
stehen. Auf soll die Vollendung des hiesigen
des der Leges durch Aufhebung der Lex Visigothorum
(die Blume in Angriff genommen sein) möglich be-
stehen.

§ 41.

Herr Sichel beauftragt über die Abfertigung der Diplomata
nach seiner Ansicht für den Winkelschnitt der unvorjüng-
lichen Acten vorerst zu machen, die Gültigkeit der
Acten = hiesigen zumächst auf das 9. und 10. Jahr,
fünftens (mit Einschluss des Abfalls des 8. Jahres) zu
bestimmen, was allem über die Anlage eines
Directoriums und eines Justitiums für die auf diesen
zu fundierten Hilfsarbeiten notwendig, und er beabsichtigt
die beiden letztgenannten Arbeiten selbst bald in Angriff
zu nehmen. Er sei bei dieser Justitium insbesondere
auf darauf zu sehen, daß die beiden Hilfsarbeiten
bis zu in den Anlagen vorzubereiten Arbeiten
auf ein Ort und Stelle die meisten insbesondere für
historische und topographische wichtige Forschungen vor-
genommen. In seinen Arbeiten sei ihm übrigens das bisherige